

18

Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt  
Ostheim v. d. Rhön

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungs-  
gesetzes - LStVG - i.d.F. der Bek. vom 13.12.1982 (GVBl. S.  
1098) i.V.m. Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO)  
i.d. F. der Bek. vom 02.07.1982 (GVBl. S. 419, ber. S. 1032)  
erläßt die Stadt Ostheim v. d. Rhön folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Anschläge, die gem. Art. 13 Abs. 1 BayBO als Werbeanlagen gelten (insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, sowie die für Zettel- und Bogenanschlätze bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen), dürfen für diesen Zweck nur an den von der Stadt bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Das gleiche gilt für die Anbringung nichtwerbender Anschläge, Darstellungen, Plakate, Zettel usw. gem. Art. 28 Abs. 1 LStVG.
- (3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen nicht:
  - a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können;

- b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln, die nicht größer als 0,6 qm sind, am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen von Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auf Tafeln auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.
- (4) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Ferner dürfen Bäume hierbei nicht beschädigt werden.

§ 3

Ausnahmen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit sind bei der Stadt zu beantragen und können im Sinne von Abs. 1 genehmigt werden.

§ 4

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder an-

bringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5  
Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 der Bayer. Bauordnung mit Geldbuße bis zu 100.000 DM belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder Fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.

§ 6 *Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) ~~G~~leichzeitig tritt die Verordnung vom 01.04.1980 außer Kraft.

Ostheim v. d. Rhön, den 26. VII. 1995

Stadt  
*[Handwritten Signature]*

Artus  
1. Bürgermeister

S. B. 1000